

# Deutsche Buchbinderzeitung.

Organ für die gewerblichen Interessen  
der  
Buchbinder, Cartonnagenarbeiter, Portefeuisseiler etc.

Die „Deutsche Buchbinderzeitung“ erscheint am 1., 10. und 20. jedes Monats. — Abonnementspreis: 75 Pf. pro Quartal excl. Bestellgeld. — Inserate werden mit 20 Pf. für die 3gespaltene Zeile berechnet. — Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an; außerdem die Expedition in Leipzig, Johannisg. 21, Mittelgeb. 1. — Kreuzbandsendungen innerhalb Deutschlands und nach Oesterreich kosten: 1 Ex. 1<sup>05</sup> M., 2 Ex. 1<sup>20</sup> M., 3 Ex. 2<sup>55</sup> M., 4 Ex. 3<sup>30</sup> M., 5 Ex. 4<sup>05</sup> M., 6 Ex. 4<sup>80</sup> M. pro Quartal, 7 und mehr Exemplare à 75 Pf. pr. Quartal.

Nr. 30. 1882.

Leipzig, den 28. Oktober.

3. Jahrgang.

## Die Hamburger Rassenpetition,

welche wir in Nr. 29 ausführlich mittheilten, wird im „Correspondent“ folgender Beleuchtung unterzogen:

Die Kranken- und Sterbekassen Hamburgs und Altonas sind zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Einführung des Krankenversicherungsgesetzes eine überaus schädliche Einwirkung auf die bestehenden freien und eingeschriebenen Hilfskassen haben werde, erstlich weil die proponirte Mannigfaltigkeit der Zwangskassen eine graße Verwirrung im Rassenwesen herbeiführen würde, dann weil die Ueberwälzung eines großen Theils der Unfallentschädigungen auf die Krankenkassen ungerecht und unzweckmäßig sei und endlich weil die Normirung des Minimalbetrages der Unterstützung auf zwei Drittel des Durchschnittslohns die Simulanten bedeutend vermehren und das Vermögen der Kassen schädigen würde; und da sie außerdem noch der Meinung sind, daß das Hilfskassengesetz vom 7. April 1876 allen Anforderungen betreffs der Krankenversicherung der Arbeiter voll und ganz genüge, wenn Titel VIII der Gewerbeordnung etwas abgeändert würde, so verlangen sie Ablehnung des Krankenversicherungsgesetzes im ganzen Umfange und schlagen unter Zurückgreifen auf einige Punkte des Versicherungsgesetzes (versicherungspflichtig sind alle Erwerbsthätigen bis zu 2000 Mark Einkommen) eine Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung vor, deren Hauptinhalt darin gipfelt, daß der Versicherungszwang von den Gemeinden durch Ortsstatut ausgeübt wird.

Was den ersten Punkt der Motive anbelangt, daß die Mannigfaltigkeit der Zwangskassen die freien Kassen schädigen werde, indem die Zwangskassen die freien Kassen sozusagen auffressen würden, so ist diese Eventualität nicht so schlimm, daß sie uns zur Zustimmung zu der Petition begeistern könnte. Die kleineren auf schwanken Füßen stehenden Kassen dürften allerdings einen schwierigeren Stand haben, doch ist aus deren Aufgehen noch kein Unglück für den Arbeiter zu deduziren, da ja sein Versicherungsein damit noch nicht illusorisch wird. Die großen lebenskräftigen freien Kassen dürften aber aus der Zwangsversicherung wenn nicht eine Kräftigung so doch keine Vereinträchtigung erfahren; sie werden wahrscheinlich die kleineren freien Kassen auffangen (was sie zum Leidwesen mancher Localpatrioten auch heute schon thun) und hierin von der Regierung, der es nicht ums Verfüren, sondern ums Erhalten des Lebensfähigen zu thun sein kann, nicht behindert werden.

Die Verquickung der Unfallversicherung mit der Krankenversicherung ist ein Punkt, den auch wir bemängeln. Doch ist noch nicht aller Tage Abend und steht immer noch zu hoffen, daß diese Materie an ihrer akuten Schärfe verliere. Dagegen können wir nicht begreifen, wie lassen-

verständige und praktisch erfahrene Arbeiter die Normirung der Minimalunterstützung auf zwei Drittel des Durchschnittslohns für zu hoch finden können. Da ist doch der nicht im praktischen Arbeiterleben mitten inne stehende Eduard Lasker ein weit verständigerer Kassennann.

An Stelle des staatlichen Zwangs und Ablehnung an die Berufsgenossenschaften wollen die Hamburger Kassennänner den Gemeindezwang ohne besondere Rücksicht auf die Berufsgenossenschaft gesetzt wissen; unter dieser Voraussetzung soll dann auch das bestehende Hilfskassengesetz ausreichend sein.

Mit dieser Logik können wir uns nicht befremden. Das Hilfskassengesetz hat sich im Laufe der Zeit als mangelhaft herausgestellt, auch ohne daß man erst speziell auf die Unfallversicherung Bezug nimmt. Namentlich sind es die Leistungen, die es vorschreibt, die sich als zeitgemäß und als zweckmäßig nicht erwiesen haben. Der Minimallohn von der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns inklusive ärztlicher Behandlung, welche bis zu zwei Dritttheilen der Unterstützung angerechnet werden darf, über welchen hinaus die Gemeinden wohl kaum gegangen sind und je gehen werden, ist zu wenig, um auch nur annähernd auszufehen wie Fürsorge für den Krankheitsfall.

Die Ermächtigung der Gemeindebehörde, den Zwang zur Errichtung von Hilfskassen für alle erwerbsthätigen Personen über 16 Jahre und mit weniger als 2000 Mark Einkommen auszuüben, dürfte zur Besserung und Verallgemeinerung der Krankenversicherung, welche beide ja angestrebt werden, nur sehr wenig beitragen. Sieht auch eine derartige Regelung der Krankenversicherung höchst einfach und höchst umfassend zugleich aus (man kommt dabei über die Frage, wer der Versicherung zu unterwerfen, glatt weg), so würde sie doch in der Praxis ein sehr lückenhaftes Gebilde geben und ein großer Theil der ärmeren Bevölkerung stände auch künftig gegen Krankheitsfälle unverorgt da. Die Gemeindebehörden lassen gar oft in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und namentlich „Ermächtigungen“ zu wünschen übrig und der hieraus resultirende recht vermannigfaltete ortstatutarische Zwang dürfte vor einem einheitlichen staatlichen Zwang wohl kaum einen Vorzug haben.

Am wenigsten will uns an dem vorgeschlagenen ortstatutarischen Zwang gefallen, daß er keinerlei Rücksicht auf die Berufsangehörigkeit nimmt, sondern den Herren Gemeindevätern einräumen will, nach Belieben und Gelegenheit in Hilfskassen zusammenzuschweißen, wen und was gerade vorhanden ist. Wir legen bei den erschienenen und noch zu erwartenden Arbeiterversicherungsvorlagen das Hauptgewicht auf die Zusammenfassung der zu versichernden nach der Berufsangehörigkeit.

Man mag an den bis jetzt zu tage gekommenen Arbeiterversicherungs-Vorlagen noch so viele Ausstellungen machen, das ihnen zu Grunde liegende System der korporativen Berufsgenossenschaften ist als ein hoch bedeutsames der Entwicklung fähiges wirtschaftliches Moment nur zu begründen und gerade die doch zumeist nach Berufen gegliederten bestehenden Arbeiterorganisationen haben ein Interesse daran, daß das System der Berufsgenossenschaften im arbeiterfreundlichen Sinne begründet und ausgebildet werde. Sie sollen daher bestimmte Vorschläge machen, nicht aber einfach alles negieren. Im Rahmen der Berufsgenossenschaft lassen sich nicht nur die verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Arbeitslosigkeit- u. Versicherung) in wirksamer und für den Arbeiter selbst erprießlicher Weise regeln, es läßt sich in denselben auch noch manche andere auf die Hebung der Gewerbe und ihrer Angehörigen gerichtete genossenschaftliche Thätigkeit einfügen, und die also mannigfache Zwecke nach einheitlichem System verfolgenden Genossenschaften müssen gewiß nachhaltigere Erfolge erzielen als eine Zersplitterung der Kräfte, wie sie eine Gliederung der Vereine nach ihren Zwecken mit sich bringt.

Die korporativen Berufsgenossenschaften bieten aber auch schließlich noch die meiste Garantie für die Erhaltung der lebensfähigen Schöpfungen der freien Selbsthilfe der Arbeiter; denn da es dem Gesetzgeber bei Einrichtung von Berufsgenossenschaften nicht aufs Zerstoren, sondern aufs positive Schaffen ankommt, wird er auch bestehende positive Schöpfungen zu erhalten und weiter zu bilden suchen, und wissen sich die Angehörigen großer freier Genossenschaften sonst zu rühren, so ist mehr Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß das zu schaffende System nach den Lebensbedürfnissen dieser Genossenschaften gemodelt wird, als daß diese in eine freigeschaffene starre Form hineingepreßt werden.

Der ortstatutarische Zwang fristet zwar den bestehenden Kassen und Kassen eine Scheinexistenz, er macht sie aber für die Zukunft nicht lebenskräftiger und, was die Hauptsache ist, er bietet gar keine Garantie für einen systematischen Ausbau der Arbeiterversicherung.

Wer neben der Fürsorge für sein eigenes kleines Besitzthum sich auch noch ein Herz für das allgemeine Arbeiterinteresse gewahrt, der kann sich für die patriarchalische Form des ortstatutarischen Rassenzwanges unmöglich begeistern.

## Zur 250jährigen Jubelfeier der Hamburger Buchbinder-Zinnung

Schluss.

Art. 7. Es sollen auch in unseren Begräbnissen keine andere, als sich wohl-aufführende

Ehe-Leute, und Wittwen eines Ehrliebenden Amts-Bruders, und dessen Ehe-Frau und Kinder, einzunehmen gestattet werden. So es sich ereignen sollte, daß eine Frau von ihrem Mann, oder der Mann von seiner Frauen, bey Leb-Zeiten sich trennen würde, alsdann sol, nach Befindung der Sache, der Rechtmäßige, der die Todten-Zulage, wie auch alle andere Amts-Schulden jederzeit bey dem Amte entrichtet hat, aus der Sterbe-Cassa, laut Art. 6., das bewilligte Todten-Geld, imgleichen das Grab, von dem Amte zu genießen haben; und hat derselbe, es sey Mann oder Frau, so von dem Amte nicht erkennet wird, ferner nichts, sowol von dem Todten-Gelde, als Begräbnis, zu genießen. Und weil demnach bei unserer Lebens-Zeit die Artikuln und Gräber etabliret sind, so kan denjenigen vorher verstorbenen Amts-Brüdern, oder Wittwen, welche ihre Werkstatt nieder gelegt haben, ihren hinterlassenen lebenden unwehrratheten Kindern das Recht zu unsern Gräbern auch nicht zugestanden werden, es sey dann, daß sie ein Billiges an das Amt erlegen, wie schon vorher gesehen; wie auch die Wittwen, so sich außer dem Amte verheyrathen, sind auch das Todten-Geld und Begräbnis verlustig, imgleichen auch unsere außerhalb des Amtes sich verheyrathete Kinder haben keinen Antheil an unserm Begräbnis, und sollen, wann sie in unsern Begräbnis ruhen wollen, das Einkauf-Geld laut Art. 9., entrichten. Wann auch einer von unsern Amts-Brüdern ein Wittwer würde, und heyrathete außer dem Amte eine Wittwe, so Kinder hätte, sol derselbe die Kinder, wann sie in unsere Begräbnis sollen, laut Art. 9., einkaufen.

Art. 8. Ist auch von unsern gesammten Amts-Brüdern einhellig beschloffen und beliebt worden, daß, wenn jemand von unsern Amts-Brüdern, oder desselben Ehe-Frau, oder Kindern, dieses Zeitliche gegessen sollte; so sind sie schuldig, sich von unsern Amts-Brüdern tragen zu lassen, worunter diejenige, so dem Sterb-Hause verwandt seyn, auf Begehren, abtreten können, und sollen diejenige, so von unten nach der Ordnung folgen, wieder betreten; welches die jüngsten Amts-Meistere, als Träger, in selbst eigener Person, in ihren besten schwarzen Kleidern, mit einem langen Mantel, platten Kragen, und langen Flohr, (welche Flohre jedoch das Sterb-Haus anzuschaffen schuldig ist,) verrichten, und an dem bestimmten Orte erscheinen sollen, bey Straffe 4. Schillinge, wer aber gar ausbleibet, sol 1. Marc 8. Schillinge an die Mit-Träger zu erlegen schuldig seyn; sollte aber der Saumlilige, oder gar Ausbleibende, sich nicht wollen dazu verstehen, sol es dem Amte geklaget, und solches geschlichtet werden; wosir die Träger aus dem Sterb-Hause für einen grossen Todten zur Recreation 9. Marc (auf dem Sarg gelegt) zu genießen haben, wosie sie sich dann mässig und ehrbar aufführen sollen, bey Straffe von dem ganzen Amte. Diejenigen aber, so laut Art. 12. in Armuth versterben, und von dem Amte bedröget werden, sollen von denen Amts-Brüdern, aus Liebe, umsonst getragen, und ihnen nichts auf den Sarg gelegt werden.

Art. 9. Sollte auch ein Fremder Belieben haben, in unsern Begräbnis zu ruhen, die sollen für eine grosse Leiche bezahlen 12. Reichs-Thaler, eine Mittelmässige bis 16. Jahre 8. Reichs-Thaler, und von einer bis 10. Jahre 4. Reichs-Thaler, und von 6. Jahren 2. Reichs-Thaler, und ein jung-gebohren Kind bis 4. Jahr 1. Reichs-Thaler. Wolte sich aber ein Mann bey Leb-Zeiten mit Frau und Kindern einkaufen, sol solches bei dem Amte gemeldet werden, und von denen Alten, mit Wissen des Amtes geschehen. Auch soll es denen Fremden frey stehen, sich von dem Amte, oder von Fremden, tragen zu lassen; Mit denen Begräbnis-Kosten hat das Amt nichts zu thun. Auch sollen die Alten von jedem Fremden, welche sich in unser Grab einkaufen, von obiger Summa 1. Marc-Lübisch Schreibe-Gebühr zu genießen haben.

Art. 10. Weiln bishero in unserm Amte etliche ihre Schulden nicht abgetragen, und das Amt dadurch in Schulden gerathen muß; Als ist den 12. April 1728. per Vota majora folgendes beschloffen: Ein jeder soll gehalten seyn, alle seine Schulden im Amte alle Viertel-Jahr darauf abzutragen, und auf dem Haupt-Quartal gänglich alles bezahlen, widrigenfalls anjetzt und künftig solches nicht würde geschehen, so sollen sie, benebit ihre Erben, von allen Amts-Gerechtigkeiten, wie auch des Amts-Genuß der Sterbe-Cassa und Begräbnissen, gänglich verlustig seyn, und gar nichts zu genießen haben, biß sie ihre Schulden, mit allem, was in der Zeit im Amte ausgegeben gewesen, samt den Renten derer gemachten Schulden, richtig bezahlt haben, und sich also mit dem Amte bey gefundnen Tagen abfinden; und sollen sie von dem in der Zeit vorkommendem Amts-Genuße, so unter uns vertheilt wird, nichts genießen, auch an ihren Schulden nichts abgerechnet werden, sondern allein denen zugewandt werden, welche bei dem Amte ihre Schulden richtig bezahlt.

Art. 11. Sollte aber einer von unsern Amts-Brüdern, oder dessen Ehe-Frau, ehe die Amts-Schulden, laut Art. 10., abgetragen worden, versterben, so sol das Todten-Geld aus der Sterbe-Cassa der Amts-Lade zum Besten kommen. Auch soll ein jeder Amts-Bruder sein 1. Marc-Lübisch Todten-Geld erlegen, damit dem Amte, so viel möglich, der Schaden ersetzt werde, und sol denen hinterlassenen Erben davon nichts gerechnet werden, sondern der Lade anheim fallen, und sollen ihre Schulden zu bezahlen gehalten seyn.

Art. 12. Sollte auch ein oder der andere von unsern Amts-Brüdern, oder deren Ehe-Frauen, in Armuth gerathen, welches denn Gott in Gnaden verhüten wolle, und sie nicht selbstn Schuld an ihrem schlechten Zustande sind, sol ihnen, wenn sie es verlangen, die Todten-Zulage aus der Armen-Büchse zu der Sterbe-Cassa erlegt werden; wenn sie aber versterben, sol es ihnen von dem Todten-Gelde wieder abgezogen, und der Armen-Büchse sodann das Ausgelegte wiederum ersetzt werden. Diejenigen aber, so selbstn durch unordentliches Leben, oder allzumohlfeiles Arbeiten, rückwärts gerathen, sollen der Armen-Büchse nicht genießen.

Art. 13. Sollte aber in vorstehenden Articuln, über kurze oder lange Zeit, einiges gemindert oder vermehret werden, sol solches, mit Beysein derer Alten und sämmtlichen Amts-Brüdern, insgesammt per Vota majora geschehen, und geschlossen werden.

Art. 14. Endlich verpflichten wir uns Alten und sämmtliche Amts-Brüder insgesammt, über vorgelegte Articuln stets, fest und unverbrüchlich, treu und beständig zu halten, wosie wir aller Exceptiones, was Nahmen sie haben mögen, uns wohlbedächtlich vergehen und begeben; alles treulich und ohne Gefährde. Zu mehrerer Festhaltung hat ein jeder diese Articuln mit eigener Hand unter geschrieben. So geschehen, Hamburg, den 10. Januarii, Anno 1729. (Folgen die Unterschriften.)

### Das alte Zunftwesen und die neuen Gewerbe-Zunngen.

Die Geschichte zeigt, wie die besten Gebilde zu ihrer Zeit gegenwärtig wirkten, dann bei weiterer Entwicklung verderblich wurden. Wer die schöne Ritterzeit in ihrer Blüthe mit dem spätern Raubritterwesen, die alten Ritterstöße mit ihren Lehansmännern und Hörigen mit unsern jetzigen Rittergütern und deren Inhabern, ausgestattet mit alten Gerechtigkeiten, sich denken wollte, müßte die Zeit des vergangenen Alten für die Gegenwart unerträglich erachten. Alle ritterschastlichen Vereine können höchstens Schulden, Lasten abzuwälzen suchen, veraltete Gerechtigkeiten (ind ja theilweis mit Entschädigungen abgelöst) neu zu beleben,

wird denselben unmöglich sein. Ebenso war das Zunftwesen nach der Städtebildung unter Heinrich I. nicht etwa nur wichtig für die Entwicklung der Gewerbe als solcher, sondern mehr noch zur Sicherung der Städte selbst, sich selbst zu schützen durch eigene Kraft gegen das ausgeartete Ritterthum. Staatliche Ordnungen hatten sich noch nicht gebildet, darum wurden die Zünfte der Hauptstamm städtischen Regiments, gewonnen darin solchen Einfluß, daß selbst der patrizische Adel sich in die Zünfte aufnehmen ließ, um in die Magistratsstellen wählbar zu sein — halten sie doch den Kaisern die Zügellosigkeit des Adels bändigen. Das war damals, als das Faustrecht galt, wohl ganz in der Ordnung. Als aber die Staatsverhältnisse sich zu einer Rechtsordnung entwickelten, Kunst und Wissenschaft mit ihren Trägern Ansehen und Bedeutung für das Gemeinwesen gewannen, mußten Zunft- und Gewerbeeinrichtungen, die vordem gut, dann als Mißbräuche abgeschafft werden; um so mehr als die zünftigen Corporationen ausschließlich zu ihrem und ihrer Familien Vortheil alle anderen Staatsangehörigen bedrückten, sogar die Freiheit anderer Corporationen beschränkten, ihre Arbeitsgenossen (Gesellen) in knechtischer Abhängigkeit zu halten suchten.

So wurde schon im Anfange des 18. Jahrhunderts von Kaiser und Reich der Zünfte mißbräuchliche Macht eingeschränkt. Die natürliche Entwicklung brachte es mit sich, daß die anfangs an Zahl nur wenigen Zünfte sich nach und nach in abgetrennte Corporationen theilten, separate Zunngen errichteten. Man zählte vor kaum 40 Jahren etliche 50 Zunngen und hatten wohl manche thatsächlich keine Berechtigung mehr zu existiren. Seit 1810 wurden die Zunngen durch polizeiliche Bedingungen in ihrer Organisation mehrfach beschränkt, man erkannte die bestehenden Zunngsverbände mehrseitig als schädlich, durch persönliche Concessionen u. wurde der Zunngszwang vielfach aufgehoben. Aber die Zunngen selbst lösten sich nicht auf, sondern bemühten sich größtentheils, die persönlichen Sonderinteressen, sehr wenig die gewerblichen Zustände zu fördern. In Sachen wurden wohl am längsten die Zunngs-Gerechtfame gewahrt. Man versuchte noch 1848 die alte Gewerbeordnung mit Beihilfe der Gewerksmeister zu verbessern, hoffte eine bessere Organisation zum Besten der Gewerbe und deren Angehörige, durch diese selbst zu ermöglichen; es kam nichts zu stande. Anstatt nun einfach die Zwangs- und Banrechte, die Plackerei und Unkosten beim Selbstständigmachen tüchtiger Arbeiter durch obrigkeitliche Verordnung abzuschaffen, die Zunngen nach den Zeitbedürfnissen zu veredeln, ließ man eine gänzliche Ungebundenheit eintreten.

Und so ist die gewerbliche Jugend ohne Schutz und Zucht herangewachsen; den Arbeitern (Gesellen) ist Freiheit aus bedrückten, bevormundeten Verhältnissen geworden. Wie kann man sich da wundern, daß nach hundertjährigem Unterlassen einer Revision der bezüglichen Gesetzgebungen Alles in Mißkredit kommen mußte, was Zunft und Zunng heißt! Freilich bestehen noch angesehenere Zunngen, die ihren Gliedern persönliche Vortheile gewähren, besonders auch in Kranken- und Sterbefällen. Aber gewerbliche Interessen pflegen sie kaum. Diese alten Zunngsgenossen beschuldigen nun als Ursache alles Uebels — die gesetzlich eingeführte Gewerbefreiheit. —

Wie nothwendig diese für die Allgemeinheit der Bevölkerung war, zeigt ein Blick auf das Ausland, wo sie längst bestand, wie in der Schweiz, Amerika und Frankreich. Die Leistungen dieser Länder hatten die unsern überflügelt, ihre Erzeugnisse zu unserm Nachtheil bei uns eingeführt, uns Concurrenz geachte; also hemmend die Concurrenz mit Nachbarvölkern, die wie England und Frankreich volle Gewerbefreiheit besitzen. Mußte da nicht Deutschland zurückbleiben, daß so viele Producte vom Auslande braucht und die Mittel dafür durch

seinen Gewerbefleiß schaffen muß! Gegen Import ist Export nothwendig.

Wohl ist es richtig, Gewerbefreiheit bedeutet die Revolution gegen Zwangsrechte, Privilegien und Monopole, und ihrem Begriffe nach widerspricht sie dem System der Bevormundung, emancipirt die Arbeiterklasse, weckt das Verlangen, die Früchte des eigenen Fleißes zu genießen. So sind die Wirkungen der Gewerbefreiheit eine Macht gegenüber dem aristokratischen, unbeweglichen Grundbesitz, und bewirken, daß das bewegliche Vermögen, das Kapital, in den Dienst der Industrie, der Gewerbe gestellt wird.

Daß aber auch in Folge dieser Freiheit schwere sittliche Gefahren entstanden sind, mag zugestanden werden. In erster Linie die Lügellostigkeit der Jugend und zweitens die gewissenlose Ausbeutung der noch oft unzurechnungsfähigen Arbeitermassen von Industrievirren und Aufwieglern gegen Gesetz und Ordnung. Ohne Ordnung ist bei der Arbeit Segen möglich. Mit der Freiheit des Individuums dürfte die Pflicht gegen Mitgenossen, gegen gemeinsames Wohl nicht geschädigt werden. Das ist das Problem, was noch zu lösen ist. Unfallgesetz, Hilfskassen für Krankheitsfälle, Versorgung bei Arbeitsunfähigkeit, Invalidenunterstützung können, müssen hierbei in Betracht kommen. Die Reichsbehörde erkennt sehr wohl die Hilfsbedürftigkeit der verschiedenen Gewerbsangehörigen. Hoffentlich findet die Gesetzgebung die richtigen Mittel und Wege zur Abhilfe. W. S.

### Mittheilungen.

**Offenbach a. M.** Bericht über die am 2. Oktober abgehaltene 1. Generalversammlung des Arbeits-Nachweises und der Reise-Unterstützungs-kasse für Buchbinder und verwandte Berufsgenossen im Restaurant „Rheinischer Hof“, Herrenstraße. Der Vorsitzende Künmel eröffnete dieselbe 9 Uhr. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht, 2. Kassenbericht, 3. Ergänzungswahl des Vorstandes, 4. Beschluffassung über Beiträge sowie Unterstützung reisender Kollegen, 5. Verschiedenes. Unter Punkt 1. Geschäftsbericht, theilt der Vorsitzende mit, daß sich der Verein am 29. April d. J. constituirt und am 1. Mai ins Leben getreten ist. Die Gründung wurde vollzogen von 8 verheiratheten und 12 ledigen Kollegen. Vom 1. Mai bis 30. September suchten 4 Prinzipale Arbeiter und haben dieselben auch erhalten. Seit Gründung des Arbeits-Nachweises am 1. Juli sind durchgereist, resp. welche den Arbeits-Nachweis benutzten, 66 Kollegen. Eingegangen war ein Schreiben aus Kreuznach, wo ein Kollege um Arbeit nachsucht, konnte aber keine erhalten, weil das Geschäft im August noch stockte. Mitgliederbestand am Schluß des verflohenen Vierteljahres 30 Mitglieder. Punkt 2. Kassenbericht, theilt der Kassirer Urban mit, daß sich die Bilanz wie folgt stellt:

Einnahme.  
 Von 30 Mitgl. 451 Wochen à 5 Pf. = 22,55 M.  
 Von 15 Prinzip. à M. 3 halbjährlich = 45,00 M.  
 67,55 M.

Ausgabe.  
 Vom 1. Mai bis 30. September 1882 18,09 M.  
 49,46 M.

Der Vereinskasse geschenkt 00,02 M.  
 Bleibt am 30. September Kassenbestand 49,48 M.  
 Punkt 3. Ergänzungswahl, giebt der Vorsitzende bekannt, daß für den abreisenden Jean Wolf, welcher am 7. Oktober nach St. Louis in Amerika abgereist ist, und auch für den Beisitzer Max Singer, welcher nach seiner Heimath Großenhain gereist ist, Erfahrmänner zu wählen, und wurde für ersteren als Schriftführer gewählt H. Kaszif. Für den Beisitzer Herrn Buchbindermeister Mandt, welcher fast einstimmig gewählt wurde, und zu gleicher Zeit den Arbeits-Nachweis übernommen hat. Punkt 4. Beschluffassung über Beiträge so-

wie Unterstützung reisender Kollegen. Wurde von den Prinzipalen beschlossen, auch uns für die Zukunft mit ihren Beiträgen zu unterstützen. Die Unterstützung der Reisenden wurde bis auf Weiteres beschlossen, den Wilden 20 Pf. auszusahlen und den Zahmen, welche schon einer andern Reiseunterstützungskasse angehören, 30 Pf. auszusahlen, um erst unser Probejahr zu bestehen. Punkt 5. Verschiedenes. Beschließt der Verein die Neuaufnahmen der Mitglieder auf 20 Pf. festzusetzen und den Beitrag für den Monat vollzubezahlen. Ferner den Rechenschaftsbericht den Prinzipalen zuzusenden, welche in der Generalversammlung nicht anwesend waren, und zwar nicht auf heftographischem Wege, weil sich das nicht als dauernd bewährt, sondern auf Vielfältigung durch Buchdruck, und ist der Vorstand beauftragt worden, sich mit der Redaktion unseres Blattes in Verbindung zu setzen, um einen billigen Preis zu erzielen. Auch wurde beschlossen, definitiv dem Cartellvertrag sich anzuschließen und dies dem Vorstehenden in Stuttgart bekannt zu geben. Schließlich bemerken wir noch, daß wir wenig Mitglieder sind, aber doch fest entschlossen sind, dem Verein hochzuhalten und herrscht hier Einigkeit unter uns. Mit Gruß an alle auswärtigen Kollegen

Der Vorstand  
 des Arbeits-Nachweises und der Reise-  
 unterstützungs-kasse zu Offenbach.

### Prolog zum ersten Stiftungsfeste

des  
 Fachvereins der Buchbinder u.

zu Stuttgart

gewidmet von

Herrn J. Suober.

Die Freude glüht, die Herzen schlagen  
 Und Jubel füllt die frohe Schar;  
 Die freut sich, daß in diesen Tagen  
 Vorbei das erste Bundesjahr,  
 Daß sich ein Kreis Berufsgenossen,  
 Die ihre Zeit und Pflicht erkannt,  
 Zum schönen Bunde festgeschlossen,  
 Vereicht die treue Bruderhand.

Der alte Bund ging uns verloren  
 In jüngst vergangner Zeiten Fluth,  
 Der neue, dem wir uns erkoren,  
 Belebt aufs Neu ein frischer Muth.  
 Wohl eine andere Form und Grenze,  
 In der sich der Verein bewegt;  
 Was thut, mit jedem neuen Venze  
 Sich auch ein neues Blühen regt.

Ein freudig Regen zeigt sich wieder,  
 Die Kämpfer treten auf den Plan,  
 Ein Sammeln der zerstreuten Glieder,  
 Ein Schaaeren unter eine Fahne.  
 Und ein Erkennen, daß der Eine  
 Ums Beste oft vergesslich ringt,  
 Was zielbewusster der Gemeine  
 Von treuen Männern leicht gelingt.

Darum am Stiftungsfeste heute  
 Durchweht ein Wunsch der Glieder Reihn,  
 In unserm Bund, der unsere Freude,  
 Genossen, tretet alle ein!  
 Er sei den wandernden Kollegen  
 Ein treuer Freund wohl hier und dort,  
 Er sei bei harten Schicksalschlägen  
 Ein Schutz und Trost an mauchem Ort.

Ein segensreich, harmonisch Walten  
 Regier, in der Kollegen Kreis,  
 Daß lohnender sich mag gestalten  
 Der harten Arbeit larger Preis.

Dann Freunde laßt die Zeit uns nützen,  
 Uns voll und ganz dem Bunde weihn,  
 Es gilt zu fördern und zu schützen,  
 Ein Vorwärtsstreben und Gedeihn.

Laßt uns an mauchem Beispiel lernen,  
 Das Großes schuf und auch erhielt,  
 Uns nie vom guten Pfad entfernen,  
 Stets thun, was unsere Pflicht befiehlt,  
 Könnt Ihr nicht all als Pfeiler ragen,  
 Seid Wörkel, der die Mauer hält,  
 Damit der Bau zu allen Tagen  
 Für alle wohllich sei bestellt.

Doch nun genießt des Festes Klänge,  
 Denn schnell verraucht die frohe Stund,  
 Erfreu durch heitere Gesänge,  
 Du Männerchor, Du Bruderbund.  
 Es mög einst die Geschichte schreiben,  
 Was Wille, Muth und Kraft vermag,  
 Ein Hort soll stets der Bund uns bleiben,  
 Das sei gelobt am Stiftungstag.

### Bermischtes.

— Die Vereinstumperei, will sagen, das sinn- und hirnlose Herumstrabangen und Geldvertherun bei Vereinsfesten aller Art, ist wesentlich mit eine Ursache der zunehmenden Verarmung der Massen. Gewiß ist gegen einen mäßigen, menschenwürdigen Genuß eines anständigen Vergnügens nicht das Mindeste einzuwenden. Aber fördern denn jene unzähligen Vergnügungsvereine wirklich das Vergnügen? Das ist ganz entschieden zu verneinen. Um ein wahrhaft frohes Dasein zu führen, dazu gehören ganz andere Dinge, als daß man fast alle Abende, bald als Schübe, bald als Turner, halb als Sänger, bald als Krieger einige Stunden im Wirthshaus todtschlägt; dazu gehört vor allem, daß ein vernünftiges Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben obwaltet. Darin eben liegt das Stück sozialer Frage, zu dessen weiterer Verwirrung oder allmählichen Lösung auch das Vereinsleben seinen Theil beitragen kann, je nachdem es gehandhabt wird. Wenn man erwägt, welche Kosten solche Vereine verursachen, und welche Leute hauptsächlich dabei theilhaftig sind, so trägt man erstaunt: Was bleibt da noch für die Familie übrig?

**Eine schöne Coll. pa. Mess.-Bl.**  
 Schriften, L. Sag u. m. Sg. geschmackt.  
 Eden ganz neu, noch nie gebr., f. sof. f.  
 bill. zu verk. Gesl. Off. B. H. 56. Gotha.

**Wittwen-Unterstützungs-kasse für Buchbinder,  
 Portefeinler, Cartonnagenarbeiter und  
 Linierer zu Leipzig.**

Wir machen hierdurch nochmals darauf aufmerksam, daß mit dem 31. Oktober d. J. die Amnesie obiger Kasse für ältere Kollegen, (laut Beschluß der Generalversammlung vom 1. Mai d. J.) erlischt. Wir eruchen die Kollegen, welche das 40. Lebensjahr überschritten haben und noch nicht Mitglied der Kasse sind, die Gelegenheit nicht vorübergehen zu lassen und sich zur Aufnahme zu melden.

J. A.: Carl Blath, Vorsitzender.

**Verwaltungsstelle Mainz.**  
 Samstag, den 4. November, Abends 8½ Uhr:  
**Hauptversammlung**  
 im Rebstockchen (Kirchgarten).

Tagesordnung:

- 1) Geschäftsbericht;
- 2) Verschiedenes.

Der Vorstand.

### Central-Kranken- und Begräbniskasse der Buchbinder und verwandten Geschäftszweige Deutschlands.

(Eingeschriebene Hülfskasse.)

#### Bekanntmachung.

In **Freiberg i. S.** hat sich eine Verwaltungsstelle unserer Klasse constituirt und wurden gewählt:

Heinrich Gründler, Vorsiz., Gerbergasse 741.  
Oskar Krause, Kassirer, Friedeberg b. Freiberg, Gartenstraße 95.  
Paul Berndt, Kontrolleur, Klostergasse 913.

Auch in **Halle a. S.** hat sich eine Verwaltungsstelle constituirt. Es wurden gewählt:

Kauhausen, Vorsizender, Blücherstraße 5 II.  
Fritz Madaus, Kassirer, Alter Markt 34.  
Zimmermann, Kontrolleur, Spitze 7a I.  
Wittke, Pfantich } als Beisitzer.

Es wurde den gewählten Vorständen die Vollmacht erteilt.

Leipzig, im Oktober 1882.

Für den Central-Vorstand:  
P. Brandmair, Vorsizender.

### Fachverein Stuttgart.

Der **unentgeltliche Arbeitsnachweis** verbunden mit

**Reiseunterstützungskasse der Buchbinder, Portefeullier, Stui-, Carton-nagenarbeiter und Einriker**

Befindet sich Canalstr. 7, Restauration Gruber. Derselbe ist geöffnet Mittags von 12— $\frac{1}{2}$  Uhr und Abends von 7— $\frac{1}{2}$  Uhr. Dasselbst wird auch die Unterstüzung ausbezahlt. Es ist Pflicht eines jeden Kollegen, sich dorthin zu wenden.

Briefe sind zu richten an den Vorsizenden des Fachvereins Max Bergmann, Hauptstädterstr. 131, I. Etg.

#### Der Vorstand des Fachvereins.

#### Zahlstellen der Reiseunterstützungskasse und Arbeitsnachweise.

**Bremen:** Heidemanns Restauration, Grafenstraße 30, Mittags von 1—2 Uhr, Abends von 8—9 Uhr. 50 Pf. für Mitgl. 70 Pf.

**Dresden:** Fischer, Wildstrufferstraße 47, zu jeder Tageszeit. 75 Pf.

**Frankfurt a. M.:** Jffland, gr. Weißadlergasse 10, zu jeder Tageszeit.

**Hannover:** Niemann's Gastwirthschaft, Köfelerstraße, 12— $\frac{1}{2}$  Uhr und 7— $\frac{1}{8}$  Uhr. 50 Pf. Für Mitglieder 50% Zuschlag.

**Jena:** Fr. Müller, Am Holzmarkt 553, zu jeder Tageszeit.

**Leipzig:** Sängers Restaurant, Querstraße 10. 12— $\frac{1}{2}$  Uhr und 7— $\frac{1}{9}$  Uhr. 75 Pf. Für Mitglieder 33 $\frac{1}{3}$ % Zuschlag.

**Offenbach a. M.:** Arbeits-Nachweis bei Herrn Buchbindermeister Mandt, Glockengasse, Kass. Alban, Bahnhofstr. 15. Sprechstunden 12 bis  $\frac{1}{2}$  Uhr und 7—8 Uhr Abends.

**Stuttgart:** Gruber's Restaurant, Canalstraße 7. 12— $\frac{1}{2}$  Uhr und 7— $\frac{1}{9}$  Uhr. 50 Pf. Für Mitglieder 50% Zuschlag.

#### Adressen

der Vorstände der Verwaltungsstellen.

#### Berlin:

Franz Meyer, Vorsizender, Friedrichstraße 249, Quergebäude III.

E. Woller, Kassirer, Berlin S. W., Alexandrinenstraße 116, Quergeb. 4.

#### Bremen:

Wischnewsky, Vorsizender, Myrthenstr. 2.  
Heidorn, Kassirer.

#### Bonn:

Carl Schwarzkopf, Vorsizender, Kesselfasse 6 II.  
Christian Juber, Kassirer, Rheingasse 21.

#### Bieber b. Offenbach:

Johann Keitz (Portefeullier), Vors.  
Franz Kurt, Kassirer.

#### Cöln:

Ludw. Michael, Vorsizender, Severinstr. 58.  
Wilh. Bonn, Kassirer, Thieboldsgasse 116.

#### Dresden:

Ed. Pöhnert, Vorsizender, Rosenstr. Nr. 9, II.  
Alfred Rosberg, Kassirer, Rosenstr. 24.

#### Elberfeld:

Albert Horn, Vorsizender, Kleeblattstr. 64.  
Carl Wilms, Kassirer, Nordstr. 19.

#### Frankfurt a. M.:

Wilh. Hesse, Vorsizender, Friedberger Landstr. 57, Hinterh. IV.

Fritz Lehleitner, Kassirer, Sachsenhausen, Löhrgasse 16 II.

#### Freiberg i. S.

Heinrich Gründler, Vorsizender, Gerberg. 741.  
Oskar Krause, Kass., Friedeberg bei Freiberg, Gartenstr. 95.

#### Hamburg:

Heinr. Kammann, Vors., Schulterblatt, 58 a, S. 31.  
Emil Horn, Kassirer, Peterstr. 36 Haus II.

#### Halle a. S.

Kauhausen, Vorsizender, Blücherstraße 5 II.  
Fritz Madaus, Kass., Alter Markt 34.

#### Hannover:

Wilh. Irtschlinger, Vors., Langestraße 7.  
Wilh. Teschner, Kassirer, Langestraße 26.

#### Leipzig:

Arth. Birkner, Vors., Neu-Neudnitz, Dorotheenstraße 44 a.

August Kothe, Kassirer, Dresdnerstr. 42, Gartengebäude.

#### München:

Franz Regen, Vors., Sandgasse 17 III.  
Joseph Halbritter, Kassirer, Senefelderstr. 10.

#### Mainz:

Karl Eichstedt, Vors., Kapuzinerg. 31, III.  
Gottfried Kiene, Kassirer, Baderg. 12.

#### Nürnberg:

J. Hagenbauer, Vors., Schlotfegergasse 16.  
J. Schmidt, Kass., Schildgasse 11.

#### Offenbach:

Hermann Falke, Vors., Austraße 8 part.  
Bernh. Kampert, Schlossgrabengasse 13.

#### Stuttgart:

Karl Remmlinger, Vors., Hauffstr. 2a, II.  
W. Bäumel, Kassirer, Redarstr. 127, I.

#### Central-Verwaltung:

Paul Brandmair, Vors., Leipzig, Zeiperstr. 19b, parterre.

Emil Höhne, stellvert. Vorsizender, Neuschönefeld b. Leipzig, Sophienstraße 21.

Ernst Poltrich, Kassirer, Neustadt b. Leipzig, Marianenstr. 10 ptr.

Emil Pannier, Vors. d. Aussch., Hamburg, Banstr. 208, I.

Wegen Aufgabe des Geschäftes verkaufe so lange der Vorrath reicht

### prima Laubsäge-Bogen

à  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{4}$  Ries sortirt zu M. 10, 6, 4 gegen Nachnahme oder Einsendung des Betrags.

**M. Lohmann, Gotha.**

### Bremen.

Der

#### Unentgeltliche Arbeitsnachweis

verbunden mit

#### Reiseunterstützungskasse f. Buchbinder und verw. Geschäftszweige

befindet sich Grafenstraße 30, Heidemann's Restaurant. Derselbe ist geöffnet von 1—2 Uhr Mittags und von 8—9 Uhr Abends. Dasselbst wird auch die Reiseunterstüzung ausgezahlt.

Der Vorstand.

### Buchbinderei

mit eingerichtetem Ladengeschäft mit nachweislich guter Kundschaft und starkem Absatz, in einem größern Landstädtchen Unterfrankens. Eig. einer königl. Lateinschule, sowie mehrerer Behörden, ist wegen Uebernahme eines Hauses an einem größern Platz, sofort zu verkaufen. Gef. Offerten beliebe man an die Expedition d. Bl. bis längstens zum 25. d. M. einzusenden.

# PATENTE

auf jede Erfindung.

Beschreibungen patentamtl. angemeldeter Erfindungen billigst! Anfertigung v. Zeichnungen etc.

## M. Weber.

Civil-Ingenieur und Patentanwalt,

Mitarbeiter an ersten Fachzeitschriften.

Berlin, Kronenstrasse 7, besorgt schnell, sorgfältig und billig

#### Wichtig für jeden Geschäftsmann und Gewerbsgehilfen!

Durch die Expedition der „Buch.-Zeitg.“ zu beziehen:

#### Rathgeber für Gewerbtreibende.

Inh.: 1) Deutsche Sprachlehre, z. Selbststudium für diejenigen, weche in der Rechtschreibung nicht fest sind. 2) Brieffsteller, welcher über 400 Briefmuster für die Gewerbtreibenden u. außerdem alle nur denkbaren Verträge, Dokumente, Geschäftsaufsätze, Klageschriften u. enthält, die bei dem Gewerbestande vorkommen. Es ist dadurch Jedem leicht gemacht, seine schriftlichen Arbeiten nach diesen Mustern anzufertigen. 3) Buchhaltung. 4) Fremdwörterbuch. 5) Sammlung von Gelegenheitsgedichten. 6) Die für Gewerbtreibende wissensnützlichsten Reichsgesetze. 7) Notizen über Gold-, Silber- u. Papiergeld, mit Werth-Angabe des Geldes aller Staaten. 8) Das neue Maas- u. Gewichtssystem von Deutschland u. allen Staaten der Erde. 9) Brief-, Paket- und Depeschentarifs. 10) Statistische Uebersicht aller Länder der Erde. 11) Ortsbeschreibung der vorzügl. Städte von Deutschland, Oesterreich, der Schweiz u. 12) Reiserouten durch Deutschland die Schweiz u. 13) Der Schnellrechner beim Ein- und Verkauf. 14) Das Reichsstrafgesetzbuch.

3. verb. Aufl. Preis: broch. 4 M., geb. 4 $\frac{1}{2}$  M.

Dieses vorzügliche Buch giebt mit seinem außerordentlich nützlichen und reichhaltigen Inhalte einem jeden Gewerbtreibenden in tausend Fällen den gewünschten Rath und Aufschluß und dürfte sich dessen Anschaffung mehr als hundertfältig lohnen.